

761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 26. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Für die Einfuhr von Produkten im Sinne des Abs. 1 ist keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, wenn es sich um Ursprungsprodukte einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) handelt, die im Ursprungsland in Verkehr gebracht werden dürfen. Die für die sichere Anwendung erforderlichen medizinischen Angaben sind auf der Verpackung des Produktes in leicht verständlicher Form anzuführen.

(4) Die beabsichtigte Einfuhr von Produkten gemäß Abs. 3 ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage von Unterlagen, die die Verkehrsfähigkeit des Produktes im Ursprungsland bescheinigen, sowie von Unterlagen, die zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Produktes erforderlich sind, zu melden. Über die erfolgte Meldung ist eine Bestätigung auszustellen. Die Einfuhr ist vom Bundesminister für Gesundheit,

Sport und Konsumentenschutz zu untersagen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Anlässlich der Untersagung der Einfuhr ist die Bestätigung einzuziehen.

(5) Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Abs. 1 bilden eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 23 wird nach dem Zitat „§ 22 Abs. 1“ das Zitat „, 3 und 4“ eingefügt.

3. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a. § 22 Abs. 3, 4 und 5, § 23 und § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Österreich in Kraft.“

4. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 4 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
3. des § 22 Abs. 5 der Bundesminister für Finanzen betraut.“

VORBLATT**1. Ziel und Problemstellung:**

Das geplante Inkrafttreten des EWR stellt den österreichischen Gesetzgeber vor die Aufgabe, die nationale Rechtsordnung im Sinne der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umzugestalten.

2. Alternativen:

Keine.

3. Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte für den Verkehr mit ausländischen Produkten von Heilvorkommen im Sinne des Grundsatzes des freien Warenverkehrs für Ursprungsprodukte aus EWR-Vertragsländern.

4. Kosten:

Für den Bund werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Aus der geplanten Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes entsteht dem österreichischen Gesetzgeber die Verpflichtung, das nationale Recht entsprechend den Bestimmungen und Grundsätzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) umzugestalten.

Eines der wesentlichen Ziele des EWR-Abkommens ist der freie Warenverkehr.

Artikel 11 des Abkommens enthält das Verbot von Einfuhrbeschränkungen. Dieses Verbot bezieht sich sowohl auf mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen als auch auf Maßnahmen gleicher Wirkung. Nach Artikel 8 Abs. 2 gilt Artikel 11 für Ursprungswaren der Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Es gilt das Prinzip, daß Waren, die im Gebiet einer Vertragspartei rechtmäßig hergestellt und vermarktet wurden, in jedem anderen EWR-Staat zugelassen werden müssen.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es zwingende Schutzerfordernisse, zB im Bereich des Gesundheitsschutzes, notwendig machen (Artikel 13). In der Ausgestaltung des Schutzes der in Artikel 13 aufgezählten Rechtsgüter sind die Vertragsparteien grundsätzlich frei; die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Kontrollen sind deswegen erforderlich, weil für die betreffenden Produkte keine gemeinschaftsrechtliche Regelung der betreffenden Schutzbedürfnisse besteht. Die mit dem EWR-Abkommen übernommene Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern verbietet für die ihrem Geltungsbereich unterliegenden natürlichen Mineralwässer Hinweise, wonach das Produkt Eigenschaften der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit besitzt, während § 22 des Heilvorkommen- und Kurortgesetzes gerade Produkte natürlicher Heilvorkommen erfaßt, die unter Anführung einer medizinischen Indikation verkauft werden sollen. Für sonstige Produkte natürlicher Heilvorkommen (zB Heilmoor oder Sole) enthält das EWR-Abkommen keine Harmonisierungsregelung.

Der Umsetzung dieser Grundsätze im Bereich des Importes von Produkten ausländischer natürlicher Heilvorkommen dient der vorliegende Entwurf.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 1:

Derzeit sieht § 22 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte vor, daß Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen verkauft werden sollen, nur auf Grund einer vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeführt werden dürfen. Das Verfahren zur Ausstellung einer derartigen Unbedenklichkeitsbescheinigung dient dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen Produkten und vor einer Gestaltung der Verpackung, die Laien bei ihrer Kaufentscheidung bei Selbstmedikation irreführen kann. Wegen der umfangreichen chemischen, bakteriologischen und pharmakologischen Untersuchungen ist es nicht möglich, das Verfahren zur Erlangung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung in kurzer Zeit durchzuführen.

Handelt es sich um Ursprungprodukte einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die im Ursprungsland in Verkehr gebracht werden dürfen, wird im Sinne des Grundsatzes des freien Warenverkehrs in Zukunft keine Unbedenklichkeitsbescheinigung und damit kein zeitaufwendiges Verwaltungsverfahren erforderlich sein.

Der Behörde muß es jedoch erlaubt sein, im Fall einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen eingreifen zu können. Deshalb wird eine Meldepflicht vor der beabsichtigten Einfuhr von Produkten natürlicher Heilvorkommen an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgesehen, wobei Unterlagen vorzulegen sind, die die Verkehrsfähigkeit im Ursprungsland bescheinigen und die der Behörde eine Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Produktes ermöglichen. Die Unterlagen

werden sich insbesondere auf folgende Punkte zu beziehen haben: Analyse der Inhaltsstoffe, hygienisch-mikrobiologischer Untersuchungsbefund einer im Ursprungsland staatlich anerkannten Untersuchungsstelle, Unterlagen über die hygienisch einwandfreie Gewinnung und Abfüllung sowie über die wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung des Produktes.

Über die erfolgte Meldung ist vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung dient der Vorlage bei den Zollbehörden, die schon bisher an der Vollziehung des § 22 Heilvorkommen- und Kurortegesetz mitgewirkt haben und die Einfuhr von ausländischen Produkten natürlicher Heilvorkommen nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zugelassen haben. Nunmehr wird für die Einfuhr von Produkten natürlicher Heilvorkommen mit Ursprung im EWR eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Meldung der beabsichtigten Einfuhr genügen.

Entstehen bei der Behörde begründete Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Produktes, wird die Behörde die Untersuchung des Produktes zu veranlassen haben. Sollte diese Untersuchung eine Gesundheitsgefährlichkeit

ergeben, ist die Einfuhr vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu untersagen. Anlässlich der Untersagung ist die Einfuhrbestätigung einzuziehen.

§ 22 Abs. 5 dient der gesetzlichen Absicherung der bisherigen zollbehördlichen Vollzugspraxis.

Zu Ziffer 2:

Die Strafbestimmungen sind entsprechend der Neufassung des § 22 zu adaptieren.

Zu Ziffer 3:

Der vorliegende Entwurf soll mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Österreich in Kraft treten.

Zu Ziffer 4:

Da schon bisher die Zollbehörden an der Vollziehung des § 22 Heilvorkommen- und Kurortegesetz mitgewirkt haben und dies auch in Hinkunft erforderlich sein wird, ist der Bundesminister für Finanzen anlässlich der vorliegenden Novelle nunmehr ausdrücklich in der Vollzugsbestimmung zu nennen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Neufassung

§ 22. (1) Die Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen feilgehalten und verkauft werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen der Spezialitätenordnung fallen, dürfen nach Österreich nur auf Grund einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeführt werden.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des Abs. 1 auszustellen, wenn gegen die Gewinnung, die Lagerung, den Transport, die Indikationen, die Zusammensetzung oder die therapeutischen Anwendungsformen keine Bedenken bestehen.

1. Dem § 22 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Für die Einfuhr von Produkten im Sinne des Abs. 1 ist keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, wenn es sich um Ursprungsprodukte einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) handelt, die im Ursprungsland in Verkehr gebracht werden dürfen. Die für die sichere Anwendung erforderlichen medizinischen Angaben sind auf der Verpackung des Produktes in leicht verständlicher Form anzuführen.

(4) Die beabsichtigte Einfuhr von Produkten gemäß Abs. 3 ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage von Unterlagen, die die Verkehrsfähigkeit des Produktes im Ursprungsland bescheinigen, sowie von Unterlagen, die zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Produktes erforderlich sind, zu melden. Über die erfolgte Meldung ist eine Bestätigung auszustellen. Die Einfuhr ist vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu untersagen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Anlässlich der Untersagung der Einfuhr ist die Bestätigung einzuziehen.

(5) Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Abs. 1 bilden eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung.“

Geltender Text**HAUPTSTÜCK C****Strafbestimmungen**

§ 23. Wer Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 zu verhindern oder zu beeinträchtigen sucht beziehungsweise wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu ahnden ist. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann sowohl eine Geldstrafe als auch eine Arreststrafe verhängt werden.

§ 29.**(2) Mit der Vollziehung der Bestimmungen**

- a) der §§ 17 bis 20 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung,
- b) der §§ 21 und 22 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Neufassung

2. In § 23 wird nach dem Zitat „§ 22 Abs. 1“ das Zitat „, 3 und 4“ eingefügt.

3. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a. § 22. Abs. 3, 4 und 5, § 23 und § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Österreich in Kraft.“

4. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 4 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
3. des § 22 Abs. 5 der Bundesminister für Finanzen betraut.“